Infos zu Volksabstimmen über Volksabstimmen

Worum geht's / wie reiche ich einen Antrag ein / wie kann ich die Aktion in meiner Gemeinde unterstützen?

Um was gehts?

Im Oktober 2020 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Ludescher Volksabstimmung aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof ist der Rechtsmeinung, dass von Bürger*innen veranlasste und verbindliche Volksabstimmungen verfassungswidrig sind. Das ist für ein demokratisches Verständnis von politischen Prozessen nicht nachvollziehbar. Und: Die juristische Entscheidung des VfGH nimmt den Bürger*innen ihr zutiefst demokratisches und bewährtes Recht verbindliche Volksabstimmungen auf Gemeindeebene zu veranlassen. Spätestens ab Ende Dezember 2021 werden solche Volksabstimmungen (de facto und de jure) nicht mehr möglich sein. Das ist ein Verlust für das demokratische Leben in Vorarlberg, der rasch behoben werden soll.

Da uns Bürgerinnen und Bürgern ein zutiefst demokratisches Recht genommen wurde, liegt es vor allem auch an uns, es zurückfordern. Der VfGH hat der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2021 Zeit gegeben das bürgerliche Initiativrecht aus der Landesgesetzgebung zu streichen. Die Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen tritt erst mir Fristende in Kraft. Volksabstimmen über Volksabstimmen nutzt diese Frist, um mit der größten demokratischen Selbstverständlichkeit das zu tun, was nach Rechtsmeinung des VfGH nicht verfassungskonform ist und mit dem Ablaufen der Frist unmöglich sein soll: Volksabstimmungen veranlassen. Wir setzen ein Zeichen, reden über Demokratie und kommen miteinander ins Gespräch!

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshof wurde von allen Vorarlberger Parteien bedauert. Die Vorarlberger Nationalratsabgeordneten der Oppositionsparteien haben einen Antrag im Nationalrat eingebracht, der eine Änderung der Bundesverfassung beabsichtigt.

Der Vorarlberger Landtag hat am 3. Februar 2021 einstimmig beschlossen, sich via Landesregierung für eine Änderung der Bundesverfassung einzusetzen. Das sind gute Initiativen, für die realpolitisch weniger gute Aussichten auf Erfolg bestehen. Volksabstimmen über Volksabstimmen soll ihnen Nachdruck verleihen. Und fordert die Politik auf, Farbe zu bekennen.

Was wollen wir erreichen?

<u>Erstens</u> Wir wollen bei möglichst vielen Leuten ein Bewusstsein dafür schaffen, dass uns ein zutiefst demokratisches Recht genommen wurde und wir nicht bereit sind das einfach so hinzunehmen.

Zweitens Wir wollen in möglichst vielen Gemeinden Vorarlbergs Anträge auf die Durchführung einer Volksabstimmung einbringen. Und dabei die Zeit nutzen miteinander in ein öffentliches Gespräch zu kommen, in welcher Art von Demokratie wir leben wollen und was Demokratie uns bedeutet.

<u>Drittens</u> Wir wollen mit Volksabstimmen über Volksabstimmen politischen Druck aufbauen.

Was ist zu tun?

Einbringen des Antrags auf Durchführung einer Volksabstimmung Gemeindewahlbehörde in möglichst vielen Gemeinden Vorarlbergs am oder nachfolgend auf den 11.3.2021 Zum Start der Aktion wurden Anträge in über 30 Gemeinden eingebracht! Die Gemeindewahlbehörde hat ab dem 11.3. vier Wochen Zeit, um über die Gültigkeit des Antrags zu entscheiden. Während dieser Zeit können weitere Anträge eingereicht werden. alle Infos anschließend oder kontaktieren Interessenten finden kontakt@initiativeludesch.at

Wie reiche ich den Antrag ein?

Einreichung des Antrags, was ist zu beachten:

Antragsformular befüllen: Name der Gemeinde, Name und Adresse der/des Bevollmächtigten und ihres/seines Stellvertreters. Unterschriften von beiden.

Einreichung des Antrags: Abgabe bei der Gemeinde, dem Rathaus Der Antrag muss nicht vom/von der Bürgermeister*in oder einer Person der Gemeindewahlbehörde entgegengenommen werden. Eine Abgabe bei einem/einer Mitarbeiter*in ist ausreichend.

Bestätigung der Einreichung: Antrag kopieren und stempeln lassen.

Kosten/Kaution: Mit der Aktion sind Kosten verbunden. Im Normalfall 180 Euro, im sehr unwahrscheinlichen Fall 360 Euro je Antragsstellung. Zur Erklärung: Beim Einreichen des Antrags auf dem Gemeindeamt muss eine Kaution in der Höhe von 360 Euro hinterlegt werden. Falls die Gemeindewahlbehörde den Antrag für unzulässig erklärt, wird die Hälfte der Kaution rückerstattet. Daher ist es wichtig, sich einen Einzahlungsbelegt für die Kaution ausstellen zu lassen. Mit diesem könnt Ihr die 180 Euro rückfordern.

Wir halten es gemäß juristischer Auskünfte und im Hinblick auf die anstehende Gesetzesreparatur für sehr wahrscheinlich, dass eine Ablehnung erfolgt. Im Sinne der Klarheit ist es uns aber wichtig, beide Szenarien darzustellen.

<u>Wichtig:</u> Lasst Euch nicht abwimmeln, die Gemeinde muss den Antrag annehmen. Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet. Ihr bringt ihn auf der Basis von geltendem Recht ein. Falls gegenteilig behauptet wird, das Gesetz gelte nicht mehr und sei vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, dann könnt Ihr ruhigen Herzens sagen: Die Aufhebung der Bestimmungen tritt erst mit 31. Dezember 2021 in Kraft (laut Entscheidung des VfGH vom 06.10.2020). Bis dahin ist das Einreichen von Anträgen auf Durchführung einer Volksabstimmung legal und zulässig. Berufen könnt Ihr Euch auf Artikel 58 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes und auf Art. 22 des Gemeindegesetzes und für die Kaution auf Artikel 59 des Landes-

Volksabstimmungsgesetzes. In Artikel 22 des Gemeindegesetzes ist übrigens das bürgerliche Initiativrecht zur Herbeiführung einer Volksabstimmung festgeschrieben, das bis spätestens 31.12.2021 gestrichen wird, und für dessen Wiedereinführung wir uns engagieren.

Vermutlich werden die meisten Gemeindebediensteten nicht recht wissen was tun ist. Am Ende des Dokuments findet Ihr einen Auszug aus der Landesgesetzgebung. Ihr könnt ihn zur Sicherheit mitnehmen.

Bewerbung der Aktion

Das gemeinsame Einreichen der Anträge am Donnerstag 11. März vormittags wird von einer Presseaussendung begleitet. Ab diesem Tag führen wir die Kampagne öffentlich und wir werden auf unseren Kanälen über die Aktion berichten. Wenn für Euch passend bitten wir Euch, ein Foto der Übergabe zu machen – allein, zu zweit, als Corona konforme Gruppe, wie auch immer, und es uns zur Nutzung an kontakt@initiativeludesch.at zu übermitteln. Selbstverständlich sind alle eingeladen, die Aktion auf Euren Kommunikationskanälen zu bewerben und unsere Posts zu teilen.

Wie geht's politisch weiter?

Ab dem 11. März haben wir zwei bis max. vier Wochen Zeit, möglichst viele Leute zum Einbringen weiterer Anträge in ihrer Gemeinde zu motivieren. Unsere Bitte: Nutzt Eure Kontakte und sagt "Volksabstimmen über Volksabstimmen" weiter. Teilt die Infos, per Mail, auf

Social Media, wie immer Ihr wollt. Rührt die Werbetrommel, denn je mehr Gemeinden, je wirkmächtiger das Zeichen. Es sollte uns gelingen eine gesellschaftliche Diskussion darüber in Gang zu bringen, in was für einer Demokratie wir leben wollen, wie wir sie stärken und weiterentwickeln können. Das ist in Zeiten wie diesen besonders wichtig – Demokratie geht uns alle an.

Die Gemeindewahlbehörde hat ab dem 11.3. vier Wochen Zeit, die Anträge zu prüfen. Wahrscheinlich werden die Anträge als ungültig zurückgewiesen – aber das soll uns nicht weiter stören. Es geht um das Setzen eines Zeichens durch uns Bürger*innen und die politischen Möglichkeiten, die dieses demokratische Zeichen in Verbindung mit geltendem Recht eröffnen kann. Es sind wir, denen ein demokratisches und bewährtes Recht genommen wird, und es sind in erster Linie wir, die es zurückfordern. Dafür werden wir unsere politische Vertretung in Anspruch nehmen.

Wir werden uns an die Gemeindevertretungen wenden und ihnen zwei Möglichkeiten aufzeigen, wie sie sich politisch für das bürgerliche Initiativrecht einsetzen können. Damit verfolgen wir das, was die Fragestellung der Volksabstimmung beinhaltet.

Die <u>erste Möglichkeit</u>: Ein gemeinsames Schreiben der Gemeinden an den Nationalrat und die Bundes-regierung, das eine entsprechende Verfassungsänderung urgiert. Dieses Schreiben möglichst vieler Gemeinden soll den bereits laufenden politischen Initiativen zur Verfassungsänderung auf Bundesebene Nachdruck verleihen. Dazu braucht es keine Volksabstimmung, ein Gemeindevertretungsbeschluss genügt. Volksabstimmen über Volksabstimmen ist der Wink mit dem Zaunpfahl! Wir zählen darauf, dass sich Gemeindevertretungen unserer Forderung nach einer Wiedereinführung des bürgerlichen Initiativrechts anschließen, und dass wir das Ziel gemeinsam mit unserer politischen Vertretung verfolgen – parteiunabhängig und parteiübergreifend. Die Sache ist zu wichtig, um politisches Kleingeld daraus zu schlagen.

Die zweite Möglichkeit ist spannend und vielversprechend. Um sie zu verstehen, müssen wir etwas ausholen: Das bürgerliche Initiativrecht wird mittels einer Sammelnovelle aus der Vorarlberger Landesgesetzgebung gestrichen. Die Sammelnovelle tritt per Beschluss des Landtags in Kraft. Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtags unterliegen, sofern sie nicht dringlich sind, der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses von mindestens zehn Gemeinden auf Grund von Gemeindevertretungsbeschlüssen beschlossen wird. Wir halten das für ein erreichbares Ziel. Dazu braucht es aber ein möglichst starkes und wirkmächtiges Zeichen. Die Gemeinden in denen Ihr Anträge einbringt, sind potentielle Kandidaten für einen solchen Beschluss. In diesen Gemeinden soll möglichst breit über unsere gemeinsame Sache geredet werden. Wenn Ihr politisch aktiv seid, dann regt das Gespräch in Eurer Fraktion und in Eurer Gemeindevertretung an.

Eine solche landesweite Volksabstimmung wäre das beste Mittel um eine bundesweite Diskussion darüber anzustoßen, in was für einer Demokratie wir leben wollen, und wie das Verhältnis der beiden grundlegenden demokratischen Elemente – das direkt demokratischen und das repräsentativ demokratischen – zueinander sein soll. Zumindest gleichberechtigt und einander ergänzend, zu Kooperation auf Augenhöhe angehalten.

Ja, es wäre die erste landesweite Volksabstimmung in Österreich über eine demokratische Frage! Falls sie für das bürgerliche Initiativrecht ausginge, würde sie einen Präzedenzfall schaffen, anhand dem bundesweit über das Verhältnis der beiden demokratischen Elemente zueinander diskutiert werden kann und entschieden werden muss.

Es wird sehr darauf ankommen, wie die Diskussion ab 11. März läuft, in der breiten Öffentlichkeit ebenso wie in den einzelnen politischen Parteien. Unsere gemeinsame Sache ist auch eine öffentliche, denn es geht um unser zutiefst demokratisches und bürgerliches Recht, Volksabstimmungen auf Gemeindeebene veranlassen zu können. Das geht jede und jeden an. Im Grunde eine demokratische Selbstverständlichkeit, die auf Landesebene und auf Bundesebene auch möglich sein sollte. Deshalb unsere Bitte: Tragt das Thema in Euer Umfeld, sprecht mit euren Freund*innen und Bekannten darüber. Je mehr Menschen die Bedeutung dahinter verstehen, umso besser.

Einen herzlichen Dank fürs Mitmachen!

Initiative Ludesch, 11. März 2021

Die Aktion Volksabstimmen über Volksabstimmen basiert auf der Idee der Initiative Ludesch und wird im Netzwerk mit zahlreichen Unterstützern landesweit umgesetzt.

Auszug Landesgesetzgebung:

V. HAUPTSTÜCK Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz 1. Abschnitt Antragsverfahren § 58*) Antrag

- (1) Ein Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung hat die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage und eine allfällige Begründung des Antrages zu enthalten. Die Frage darf nur eine einzige Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, ist möglichst kurz zu fassen und hat so zu lauten, dass sie eindeutig mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Ein Antragsberechtigter (§ 2 Abs. 4) ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im Übrigen hat der Antrag dem in der Anlage 6 dargestellten Muster zu entsprechen und ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (2) Die in den Antrag aufzunehmende Kurzbezeichnung der Volksabstimmung hat auf den Inhalt der Volksabstimmung hinzuweisen und muss sich deutlich von der Kurzbezeichnung anderer Volksabstimmungen, hinsichtlich derer ein Antrag bei der Gemeindewahlbehörde anhängig ist, unterscheiden.
- (3) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.
 *) Fassung LGBl.Nr. 23/2008

§ 59*) **Kaution**

- (1) Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages nach § 58 ist ein Betrag von 360 Euro zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.
- (2) Wenn die Gemeindewahlbehörde gemäß § 62 entscheidet, dass eine Volksabstimmung durchzuführen ist, ist die Kaution unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kaution ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 58 Abs. 3 zurückgezogen wird. Die Hälfte der Kaution ist zurückzuerstatten, wenn die Gemeindewahlbehörde den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung für unzulässig erklärt oder wenn innerhalb der nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Frist wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterstützungserklärungen vorgelegt wird.
- (3) In dem Umfang, in dem die Kaution nach Abs. 2 nicht zurückzuerstatten ist, verfällt sie zugunsten der Gemeinde.
- *) Fassung <u>LGBl.Nr. 58/2</u>001